Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck
für Studierende der Promotionsstudienprogramme der Sektion MINT (PromRPO)
Vom 22. Juli 2025

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 18.09.2025, S. 47
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 22.07.2025

Aufgrund § 54 Absatz 4 Satz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 9. Juli 2025 und Genehmigung des Präsidiums vom 14. Juli 2025 die folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I – Allgemeiner Teil

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die PromRPO gilt für alle Promotionsstudienprogramme und gleichgestellten strukturierten Weiterbildungsangebote der Sektion MINT der Universität zu Lübeck (nachfolgend Promotionsstudienprogramm). Sie wird durch spezifische Promotionsstudienprogrammordnungen (PromSPO) ergänzt. Gegebenenfalls werden dort zusätzliche Regelungen getroffen.

(2) Die Promotion selbst und die Zulassung zum Promotionsvorhaben sowie zum Promotionsverfahren werden in der Promotionsordnung (MINT) geregelt und sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2
Ziel des Promotionsstudienprogramms

Ziel eines Promotionsstudienprogramms ist die themenzentrierte Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden begleitend zur Promotion.

§ 3
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen zu dem Promotionsstudienprogramm richten sich nach den in der PromO MINT geregelten Voraussetzungen für die Beantragung eines Promotionsvorhabens sowie der allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsvorhaben. Anstelle der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsvorhaben können die Regelungen über die besonderen

Zulassungsvoraussetzungen sowie ergänzende Zulassungsvoraussetzungen nach dieser Satzung treten.

(2) Eine Zulassung zu einem Promotionsstudienprogramm können ebenfalls

1. besonders geeignete Absolventinnen und Absolventen eines medizinischen Studienganges (Human- oder Veterinärmedizin entsprechend dem 2. Staatsexamen), die bereits den akademischen Grad Dr. med., Dr. med. vet. oder einen Masterabschluss in Medizin oder einen Master- oder Bachelorabschluss in einem Zweitstudium erworben haben,

   oder

2. besonders geeignete Absolventinnen und Absolventen von vierjährigen Bachelorstudiengängen mit einem Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten,

erhalten, wenn sie die in den jeweiligen PromSPOen geforderten zusätzlichen Qualifikationsleistungen nachweisen können. Der Mindestumfang an zusätzlichen Leistungen beträgt dabei 30 KP (gemäß dem ECTS Standard). § 3 Absatz 2 Nummer 1 findet für den Erwerb des Dr. phil. keine Anwendung.

(3) Wenn der Nachweis der zusätzlichen Qualifikationsleistungen nach Absatz 2 nicht erbracht werden kann, beziehungsweise der akademische Grad nach Absatz 2 Nummer 1 gefordert ist, aber noch nicht vorliegt, kann die Zulassung nur unter Vorbehalt mit der Auflage erfolgen, die entsprechenden Kenntnisse innerhalb von 12 Monaten zu erwerben und nachzuweisen. Die Frist für die Erbringung der zusätzlichen Qualifikationsleistungen kann auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss einmalig um 12 Monate verlängert werden.

(4) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung im Promotionsstudienprogramm der Graduiertenschule (GSL) oder einem verwandten Studiengang an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in solch einem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Weiterhin können Promovierende als assoziierte Mitglieder zugelassen werden. Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen ist in § 17 geregelt.

§ 4
Verfahren

(1) Der Antrag auf Zugang zu einem Promotionsstudienprogramm richtet sich nach den Voraussetzungen über die Annahme zu einem Promotionsvorhaben gemäß den Regelungen der PromO MINT. In den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sind die, zum Nachweis der sich aus den PromSPOen ergebenden zusätzlichen Qualifikationsleistungen, erforderlichen Zeugnisse oder Belege jeweils im Original und in einer unbeglaubigten Fotokopie sowie bei fremdsprachigen Zeugnissen zusätzlich eine Kopie des Zeugnisses und eine deutschsprachige Übersetzung einzureichen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag, insbesondere die Eignung nach § 3 Absatz 2 ist der Prüfungsausschuss gemäß § 8 dieser Satzung zuständig.

(3) Wenn gemäß § 3 Absatz 2 zusätzliche Qualifikationsleistungen zu erbringen sind, die die Teilnahme an Modulen aus Masterstudiengängen der Universität zu Lübeck erfordern, sind bei deutschsprachigen Modulen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis ist nur von Bewerberinnen und Bewerber zu erbringen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelor- beziehungsweise Masterabschluss in deutscher Sprache an einer deutschen Hochschule erworben haben. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die erfolgreiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH 2) oder durch die erfolgreiche Prüfung „TestDaF" (TDN 4). Bei englischsprachigen Modulen sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache gemäß CEFR B2 erforderlich (nachzuweisen durch ein deutsches Abiturzeugnis, nach dem die Sprache für mindestens sieben Jahre belegt wurde oder durch entsprechende Sprachprüfungen (zum Beispiel TOEFL, IELTS)).

§ 5
Aufbau und Dauer des Promotionsstudienprogramms

(1) Zu Beginn der Promotion ist von der/dem Promovierenden ein Projektexposé (unter Verwendung der CDSL Vorlage) zu erstellen, welches die wesentlichen Inhalte, Vorarbeiten und Ziele der angestrebten Promotionsarbeit darstellt. Dieses Exposé soll spätestens bis zum ersten strukturierten Betreuungsgespräch ca. 6 Monate nach Beginn der Promotion erstellt werden. Es wird im ersten Betreuungsgespräch mit dem Betreuungsteam abgestimmt und ist von allen Beteiligten unterschrieben beim CDSL einzureichen.

(2) Den Rahmen für Art und Umfang dieses Curriculums regelt § 5 und der Anhang. Die im Curriculum festgelegten Veranstaltungen, die Voraussetzungen für Prüfungen nach § 7 Absatz 1 lit. b, c, d sind, sind an der Universität zu Lübeck zu erbringen. Darüber hinaus gehende Anforderungen sind möglich und werden durch die jeweilige PromSPO und die Vorschriften der dort assoziierten Promotionsprogramme

geregelt. Die Anerkennung anderer/externer Leistungen ist möglich und erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die zu absolvierende Weiterbildung erfordert eine Arbeitsleistung mit einem Gesamtumfang von mindestens 24 Kreditpunkten (KP). Dabei entspricht ein KP einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Zeitstunden an Präsenz- und/oder Selbststudienzeit. Das Weiterbildungsangebot gliedert sich in folgende Teilbereiche:

a. Fachspezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten (5 KP Pflicht)
b. Wissenschaftliche Standards, Wissenschaftskommunikation, Fähigkeiten in Betreuung und Lehre (7 KP Pflicht)
c. Interdisziplinäre Fähigkeiten und Fertigkeiten (2 KP Pflicht)

Zusätzlich zu den festgelegte Mindestmenge an KP, können bestimmte Einzelleistungen oder Weiterbildungsmodule verpflichtend zu absolvieren sein. Diese zählen in die Mindestmenge mit ein. Näheres regeln der Anhang dieser Ordnung und die jeweilige PromSPO.

(4) Für nach § 3 Absatz 2 zugelassene Bewerberinnen und Bewerber muss das Curriculum durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Dieser muss insbesondere bestätigen, dass die erteilten Auflagen die Bewerberin oder den Bewerber in einen Kenntnisstand versetzen, der dem einer Absolventin oder eines Absolventen eines forschungsorientierten gemäß den deutschen Akkreditierungsrichtlinien akkreditierten Masterstudiengangs mit dem für den angestrebten Doktorgrad erforderlichen fachlichen Profil entspricht. Der Prüfungsausschuss benennt dazu drei planmäßige Professorinnen und Professoren (C3, C4, W2, W3), die in der Regel Mitglieder des Prüfungssauschusses sein sollen, und die die Zeugnisse und Nachweise der Bewerberin und des Bewerbers prüfen. Sie haben das Recht, zur Beurteilung des Kenntnisstandes des Bewerbers diesen zu einem Überprüfungsgespräch zu laden. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu verfassen.

(5) Für nach § 3 Absatz 2 zugelassene Bewerberinnen und Bewerber umfasst das Curriculum neben den aus § 5 Absatz 3 und Absatz 4 resultierenden Anforderungen weitere Anforderungen, im Umfang von mindestens 30 und höchstens 60 KP (gemäß dem ECTS Standard). Näheres regelt die jeweilige PromSPO. Das Curriculum soll so gestaltet werden, dass alle Prüfungsleistungen innerhalb von drei Jahren erbracht werden können.

(6) Die Veranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Die Auswahl an Veranstaltungen ist entsprechend den nachgewiesenen Sprachkenntnissen des Bewerbers zu treffen.

§ 6
Studienberatung

Ist eine promotionsstudienbegleitende Prüfung eines Moduls unternommen, aber nach dem zweiten Prüfungstermin noch nicht bestanden, soll der oder die Promovierende einen Termin beim Prüfungsausschuss für eine Promotionsstudienberatung zeitnah vereinbaren. Bei der Promotionsstudienberatung ausgesprochene Empfehlungen zur möglichen Wiederholung der Veranstaltung und zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung sind vom Prüfungsausschuss schriftlich zu dokumentieren.

Abschnitt II – Prüfungsverfahrensregelungen

§ 7
Aufbau und Umfang der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Prüfung im Promotionsstudienprogramm kann einen oder mehrere der folgenden Bestandteile umfassen:

a. der Nachweis von bestimmten Einzelleistungen, wie zum Beispiel eine Publikation, eine aktive Kongressteilnahme oder erfolgreich eingeworbene Drittmittel,
b. die nachgewiesene regelmäßige und aktive Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen
c. die erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen
d. die erfolgreiche Absolvierung von Lehrmodulen von Bachelor- oder Masterstudiengängen der Universität zu Lübeck durch das Bestehen von studienbegleitenden Fachprüfungen,

Näheres regeln die jeweilige PromSPO. Wenn Lehrveranstaltungen aus den Staatsexamensstudiengängen der Universität zu Lübeck oder von Studiengängen der Technischen Hochschule Lübeck (THL) eingebracht werden sollen, so sind diese als Bestandteil eines Wahlmoduls eines Masterstudiengangs der Universität zu Lübeck einzubringen. Das entsprechende Modul ist im Projektexposé zu definieren. In einer studienbegleitenden Fachprüfung werden die Inhalte eines Lehrmoduls geprüft. Es gelten die entsprechenden Regelungen zu Fachprüfungen der PVO.

(2) Die Regularien zur Prüfung der erfolgreichen Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen (§ 7 Absatz 1 c) wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch die oder den jeweiligen Dozierenden am Anfang

der Veranstaltung festgelegt und bekanntgegeben. Das gilt auch für die gemäß PVO mögliche Prüfungsform. In beiden Fällen sollen grundsätzlich die für studienbegleitende Fachprüfungen von Lehrmodulen geltenden Regeln Anwendung finden.

§ 8
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die jeweiligen Promotionsstudienprogramme einen gemeinsamen, übergreifenden Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

a. die oder der Vorsitzende, die akademische Leitung des CDSL,
b. drei weitere Professorinnen oder Professoren (mindestens zwei davon W3), die jeweils einen Zweig der GSL repräsentieren. Eine Professorin beziehungsweise ein Professor stammt aus der Sektion Medizin. Bei der Besetzung nach § 8 Absatz 2 lit. b. sind Erfahrungen aus Prüfungsausschüssen der Masterstudiengänge wünschenswert,
c. eine Privatdozentin beziehungsweise ein Privatdozent oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter beziehungsweise eine wissenschaftliche Mitarbeiterin aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
d. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Promovierenden.

Die Leitung der Geschäftsstelle des CDSL oder ihre beziehungsweise seine Stellvertretung nimmt an den Sitzungen als Gast ohne Stimmrecht aber mit Antragsrecht teil.

Die Mitglieder unter lit. b. – d. werden vom zuständigen Senatsausschuss bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die mehrfache Mitgliedschaft einer Person in unterschiedlichen Funktionen ist ausgeschlossen.

(3) Die Amtszeit der promovierten Mitglieder des Ausschusses beträgt drei Jahre, die der nichtpromovierten Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederbestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist eine Nachbestellung für die verbleibende Amtszeit möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt. Die laufenden Geschäfte des Ausschusses werden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden beziehungsweise bei Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter wahrgenommen.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der PromRPO, PromO MINT und der jeweiligen PromSPO eingehalten werden. Er legt dem Senatsausschuss MINT und dem Beirat des Center for Doctoral Studies regelmäßig einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und der Teilnahmezeiten sowie über die Verteilung der benoteten Leistungszertifikate vor. Der Bericht kann von den Angehörigen der Universität bei der oder dem Ausschussvorsitzenden eingesehen werden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9
Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Weiterbildungsveranstaltungen, die erfolgreich zu bestehen sind (§ 7 Absatz 1 lit. c). Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Privatdozentinnen oder Privatdozenten bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. In der Regel soll zur Prüferin oder zum Prüfer eines Lehrmoduls die Dozentin oder der Dozent dieses Lehrmoduls bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer dürfen nur wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden, die mindestens über einen Master- oder Diplomabschluss verfügen oder approbierte Mediziner sind.

(2) Die Namen der Prüferin oder des Prüfers sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 8 Absatz 7 entsprechend.

(4) Die Prüferinnen oder Prüfer von Lehrmodulen (§ 7 Absatz 1 lit. d) werden entsprechend der Regelungen der PVO von den jeweilig zuständigen Prüfungssauschüssen der Bachelor- beziehungsweise Masterstudiengänge bestellt.

§ 10
Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen

(1) Eine allgemeine Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen für Lehrmodule der Bachelor- und Masterstudiengänge im Rahmen eines Promotionsstudienprogramms erfolgt grundsätzlich mit der Einschreibung zu einem Promotionsstudienprogramm. Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass die Promovierenden

a. in dem entsprechenden Promotionsstudienprogramm an der Universität zu Lübeck eingeschrieben ist,
b. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Lehrmodul erfüllt und
c. die Studienleistungen für das Lehrmodul erbracht hat, welche von der Dozentin oder dem Dozenten festgelegt werden und den Studierenden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung mitgeteilt werden.

(2) Im Rahmen von studienbegleitenden Fachprüfungen, die ein Lehrmodul abschließen, das Teil des Curriculums eines Bachelor- oder Masterstudiengangs der Universität zu Lübeck ist, gelten für die An- und Abmeldung zur Prüfung die Regelungen der PVO.

(3) Für Prüfungen von Weiterbildungsveranstaltungen (§ 7 Absatz 1 lit. c) gilt Absatz 1 entsprechend. Über das Erfordernis einer An- und Abmeldung zur Prüfung entscheidet die jeweilige Dozentin oder der jeweilige Dozent der Veranstaltung und informiert die Studierenden bei Beginn der Veranstaltung.

§ 11
Durchführung, Bewertung und Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Für Prüfungsleistungen im Rahmen von studienbegleitenden Fachprüfungen (§ 7 Absatz 1 lit. d.) zum Erwerb von Leistungszertifikaten der Lehrmodule aus den Bachelor- und Masterstudiengängen gelten hinsichtlich der Prüfungsleistung, des Prüfungsablaufs sowie eines möglichen Nachteilausgleichs, der Bewertung der Prüfung, des Umgangs mit Täuschung, Rücktritt oder Krankheit sowie dem Bestehen und Nichtbestehen der Prüfungen, die Regelungen der PVO in ihrer geltenden Fassung.

(2) Für Prüfungen im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen (§ 7 Absatz 1 lit. c.) findet die Vorschrift des § 7 Absatz 2 Anwendung.

(3) Hat der oder die Promovierende eine Prüfung im Rahmen eines Promotionsstudienprogramms endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der Promovierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12
Abschluss des Promotionsstudienprogramms, Urkunden und Leistungsnachweise

(1) Hat ein Promovierender oder eine Promovierende alle curricularen Leistungen erbracht, so erhält sie oder er auf Antrag einen Leistungsnachweis in Form eines Transcript of Records über die absolvierten Weiterbildungsleistungen - und den dafür notwendigen Aufwand in Kreditpunkten.

(2) Hat sie oder er darüber hinaus die Promotion gemäß der jeweils geltenden Promotionsordnung bestanden, so erhält sie oder er zusätzlich zu der Promotionsurkunde, eine Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Promotionsstudienprogramms der Graduiertenschule Lübeck. Die Urkunden und der Leistungsnachweis werden zweisprachig in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Auf besonderen Wunsch kann eine Urkunde, die sowohl die erfolgreiche Promotion wie auch den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudienprogramms der Graduiertenschule Lübeck ausweist, ausgestellt werden.

(3) Der Leistungsnachweis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Urkunde trägt das Datum, an dem die mündliche Prüfung der Promotion bestanden worden ist. Die Urkunde ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität zu Lübeck zu unterzeichnen. Für die Urkunde nach Absatz 2 Satz 3 gelten die Vorschriften des Absatzes 3 Satz 2 und 3 entsprechend; sie ist zusätzlich von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission (MINT) zu unterzeichnen.

§ 13
Entlassung

(1) Über die in § 19 der Immatrikulationsordnung der Universität zu Lübeck genannten Gründe hinaus ist die oder der Promotionsstudierende zu entlassen, wenn er das Promotionsstudienprogramm nicht innerhalb von 5 Jahren abgeschlossen hat, es sei denn, dass das Betreuungskomitee durch einstimmigen Beschluss eine angemessene Fristverlängerung einräumt, innerhalb derer mit dem Abschluss zu rechnen ist.

(2) Gleiches gilt, wenn die oder der Promotionsstudierende nach Erlangung der Promotion nicht innerhalb eines Jahres das Promotionsstudienprogramm abschließt.

§ 14
Ungültigkeit des Abschlusses des Promotionsstudienprogramms

(1) Hat die oder der Promovierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Leistungsnachweises bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Promovierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Promovierenden hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Leistungsnachweises bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Promovierende die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der oder dem Promovierenden wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Der unrichtige Leistungsnachweis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Leistungsnachweises ausgeschlossen.

(5) Die Urkunde und der Leistungsnachweis sind ebenfalls einzuziehen, wenn der oder dem Promovierenden die für die Ausstellung der Dokumente erforderliche Promotion aberkannt wurde. Gleiches gilt für die Urkunde im Sinne von § 12 Absatz 2 Satz 3.

§ 15
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Promovierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 16
Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie aller in seinem Namen Handelnden kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, erhoben werden und zwar schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

Abschnitt III – Studieninhalte

§ 17
Allgemeingültige Studieninhalte für die Promotionsstudienprogramme der Universität zu Lübeck

(1) Für die Weiterbildung ist eine Arbeitsleistung mit einem Gesamtumfang von mindestens 24 KP zu erbringen. Für Promotionen im Rahmen von assoziierten Mitgliedschaften kann die zu erbringende Arbeitsleistung anteilig reduziert werden. Es wird ein Anteil in Höhe von 4 KP pro einem assoziierten Zeitraum von 6 Monaten berechnet.

(2) Die kleinste KP-Einheit ist 0,25. Dies entspricht einem zeitlichen Umfang von 7,5 Stunden.

(3) Für studienbegleitende Fachprüfungen oder Veranstaltungen, die nach dem European Credit Transfer and Accumulation System mit ECTS berechnet werden, gilt, dass ein ECTS-Punkt mit einem KP nach dieser Satzung gleichzusetzen ist.

(4) Im Anhang dieser Satzung sind die für alle Promotionsstudienprogramme verpflichtend zu absolvierenden Veranstaltungen und erforderlichen Mindest-Bestandteile des Curriculums für das GSL-Weiterbildungsprogramm dargestellt und Teilbereichen nach § 5 Absatz 4 zugeordnet.

(5) Zur Anwendung der KP gelten ergänzend die Hinweise des Merkblatts für Promotionsstudierende der Graduiertenschule Lübeck in ihrer jeweiligen Fassung.

(6) Die Anerkennung externer Veranstaltungen ist in § 5 Absatz 3 geregelt.

(7) Die erbrachten Leistungen können nur einmal angerechnet werden.

(8) In Fällen, in denen die PromRPO (Anhang) bei der Punktvergabe von einer Punktspanne ausgeht, erfolgt die nähere Bestimmung durch die Promotionsstudienprogrammordnung des jeweiligen Promotionsstudienprogramms.

Abschnitt VI – Schlussvorschriften

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (PromRPO) der Universität zu Lübeck für Studierende der Promotionsstudienprogramme vom 16. August 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 84), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Januar 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 19), außer Kraft.

Lübeck, den 22. Juli 2025

Prof. Dr. Helge Braun
Präsident der Universität zu Lübeck

Anhang: Curriculum für das Graduierungsprogramm der GSL

Nr.	Kurstitel/Aktivität	Kreditpunkte (KP) *Berechnung	Pflicht [ggf. max. KP]
1	**FACHSPEZIFISCHE FÄHIGKEITEN UND FERTIGKEITEN [min. 5 KP]**		
1a)	(Ober)Seminar mit eigenem Vortrag	(a)	
1b)	Journal Club mit eigenem Vortrag = Vorstellung fremder Publikation	(a)	
1c)	Colloquium mit externen Referenten	(a)	
1d)	Aktive Teilnahme an einer Fachkonferenz mit internationaler Beteiligung (aktiv= mit eigenem Beitrag - Poster oder Vortrag)	2 (b)	[4]
1e)	Besuch Vorlesung/Modul mit Prüfung	1 ECTS = 1 KP	
1f)	Teilnahme an fachspezifischem Workshop	(a)	
1g)	Praktikum	(a)	
1h)	Berufspraktikum, pro Monat 1 KP	1-6	[6]
2	**WISSENSCHAFTLICHE STANDARDS | WISSENSCHAFTLICHE KOMMUNIKATION | BETREUUNG | LEHRE [min. 7 KP]**		
2a)	Projektexposé	2 (b)	2 (c)
2b)	Fortschrittsberichte (mind. jährlich, jeweils 0,5 KP)	0,5 (b)	1 (c)
2c)	Gute wissenschaftliche Praxis	(a)	0,75 (c)
2d)	Ethik in der Wissenschaft oder Wissenschaftstheorie	(a)	0,5 (c)
2e)	Publikation mit erheblichem eigenen Anteil	2-4 (d)	
2f)	Publikation als Koautor	1 (b)	
2g)	Publikation im Tagungsband	0,5-4 (d)	
2h)	Erfolgreicher Antrag für ein Forschungs- und Reisestipendium	1 (b)	
2i)	Erfolgreicher Drittmittelantrag	3 (b)	
2j)	Workshop Wissenschaftskommunikation	(a)	
2k)	Organisation Konferenz/Symposium	2 (b)	
2l)	Betreuung einer Abschlussarbeit oder eines Gastwissenschaftler_in-	1 (b)	[8]
2m)	Lehre	(a)	[8]
2n)	Summer school/winter school/wissenschaftliches retreat	0,5-1 (d)	
2o)	Poster walk	0,25 (b)	
3	**INTERDISZIPLINÄRE FÄHIGKEITEN UND FERTIGKEITEN [min. 2 KP]**		
3a)	Teilnahme an interdisziplinärem Workshop	(a)	
3b)	Interdisziplinäre Vorlesung/Modul mit Prüfung	1 ECTS = 1KP	
3c)	Teilnahme Sprachkurs	(a)	
			Pflicht
			24,0

*** Kreditpunkt Berechnung (Für Details siehe Merkblatt zum Curriculum):**

(a)	Die Kreditpunktezahl setzt sich je zur Hälfte aus Präsenz- u. Selbststudienzeit zusammen
(b)	Festehende Kreditpunktezahl
(c)	Verpflichtende Elemente des Curriculums
(d)	näheres regelt die entsprechende PromSPO
[ ]	Maximal anrechenbare Kreditpunkte für dieses Element